

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geändert wird (GMMO-VO Novelle 2017)

Auf Grund von § 41 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 19/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl. II Nr. 171/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 401/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird vor dem Wort „Zugang“ das Wort „festen“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 1 Z 9 und Z 10 entfallen.

4. § 2 Abs. 1 Z 15 entfällt; Z 14a erhält die Ziffernbezeichnung „15“.

5. § 2 Abs. 1 Z 17 und Z 18 entfallen; Z 16a erhält die Ziffernbezeichnung „17“.

6. § 2 Abs. 1 Z 16b lautet:

„18. „Verordnung (EU) Nr. 2017/459“ die Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1.“

7. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 GWG 2011, § 2 GSNE-VO, Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36, sowie Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.“

8. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 984/2013“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 2017/459“ ersetzt.

9. § 5 lautet:

„Kapazitätsumwandlung

§ 5. (1). Fernleitungsnetzbetreiber bieten Netzbenutzern, die nicht korrespondierende ungebündelte garantierte Ein- oder Ausspeisekapazität an einer Seite eines Buchungspunktes halten, einen unentgeltlichen Kapazitätsumwandlungsdienst an. Ein solcher Kapazitätsumwandlungsdienst gilt an jenem Buchungspunkt, an dem der Netzbenutzer Jahres-, Quartals- oder Monats-Kapazitätsprodukte für gebündelte garantierte frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität kaufen musste, weil an der anderen Seite des Buchungspunktes keine ausreichende ungebündelte Aus- oder Einspeisekapazität von einem benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber angeboten wurde.

(2) Durch den Kapazitätsumwandlungsdienst wird Netzbenutzern das Entgelt für die nicht korrespondierende ungebündelte garantierte Ein- oder Ausspeisekapazität für jenen Kapazitätsanteil und für jene Dauer nicht verrechnet, für die gebündelte frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität doppelt gekauft wird. Auktionsaufschläge, die bei der Buchung der nicht korrespondierenden ungebündelten garantierten Ein- oder Ausspeisekapazität zur Anwendung kamen, sind jedoch weiterhin von den Netzbenutzern in vollem Umfang zu bezahlen.

(3) Netzbenutzer haben spätestens fünf Kalendertage nach der Buchung von gebündelter frei zuordenbarer Ein- oder Ausspeisekapazität dem Fernleitungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes anzuzeigen. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen zu diesem Zweck ein Standardformular auf ihrer Website.“

10. In § 7 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „5,“.

11. § 8 bis § 10 entfallen.

12. In § 11 Abs. 11 entfällt die Wortfolge „Rest of the Day“.

13. In § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „gelten die §§ 8, 9, 12“ durch die Wortfolge „gilt § 12“ ersetzt.

14. In § 16 Abs. 1, Abs. 1a und § 17 Abs. 1 wird jeweils vor der Wortfolge „wirtschaftlich gleichwertig vermarktet“ die Wortfolge „im Marktgebiet“ eingefügt und wird am Ende jeweils folgender letzter Satz angefügt:

„Kapazitätserhöhungen von bestehenden Buchungen für die Dauer von bis zu zwei Jahren erhöhen nicht die Berechnungsgrundlage für die maximal mögliche jährliche Reduktion der Buchung, sind jedoch von den Netzbetreibern dementsprechend nicht dauerhaft vorzuhalten.“

15. In § 17 Abs. 1 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Reduktionsbeschränkung gilt für die für Produktion bzw. Erzeugung vorgehaltene Kapazität von mehr als 10 000 kWh/h.“

16. § 18 Abs. 8 zweiter Satz entfällt.

17. § 19 Abs. 11 entfällt; Abs. 12 erhält die Absatzbezeichnung „(11)“.

18. § 24 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Sollte eine Messung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sein, so ist dies der Regulierungsbehörde nachzuweisen und ein entsprechendes Berechnungsmodell zur Ersatzwertbildung vorzulegen.“

19. In § 25 Abs. 4 Z 8 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

20. In § 25 Abs. 8 Z 3 wird die Wortfolge „Bilanzgruppenkoordinator, an den Verteilergebetsmanager und den jeweiligen Versorger“ durch die Wortfolge „Bilanzgruppenkoordinator und den jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen“ ersetzt.

21. In § 25 Abs. 8 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die stündliche Datenbereitstellung von vorläufigen Messwerten der jeweils vorhergehenden Stunde des Gastages der Endverbraucher mit Lastprofilzähler je Zählpunkt für den jeweiligen Versorger und den Verteilergebetsmanager. Auf Kundenwunsch sind diese Werte dem Kunden zur Verfügung zu stellen.“

22. In § 31 Abs. 8 wird die Wortfolge „§ 7 und § 7a“ durch die Wortfolge „Abs. 7 und Abs. 7a“ ersetzt.

23. § 34 Abs. 1 bis Abs. 3 lauten:

„§ 34. (1) Für die Abbildung und Übermittlung von Daten, Fahrplänen und Nominierungen ist das Datenformat und der Kommunikationsweg gemäß den Vorgaben in den veröffentlichten Sonstigen Marktregeln zu verwenden.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 ist nach Vereinbarung der Vertragspartner auch ein Informationsaustausch über eine webbasierte Plattform möglich.

(3) Alle Fahrpläne und Nominierungen sind von den Bilanzgruppenverantwortlichen grundsätzlich im Stundenraster, unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von zumindest einer Stunde, mit dem jeweiligen

Vertragspartner auszutauschen. Abweichend davon gilt für die Renominierung von Grenzkopplungspunkten auf Fernleitungsebene eine Vorlaufzeit von zwei Stunden.“

24. In § 37 Abs. 5 und Abs. 6 entfällt jeweils der Ausdruck „§ 37“.

25. In § 41 Abs. 5 wird das Wort „BGV“ durch das Wort „Bilanzgruppenverantwortlichen“ ersetzt.

26. In § 43 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „§ 43“.

27. § 46 Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Kapazitätsumwandlungsdienst gemäß § 5 kann nur für jene Verträge über nicht korrespondierende ungebündelte feste Ein- oder Ausspeisekapazität in Anspruch genommen werden, die bis einschließlich 6. März 2017 abgeschlossen wurden.“

28. Nach § 47 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 18 Abs. 8, § 25 Abs. 8 Z 3 und Z 6 sowie § 34 Abs. 1 bis Abs. 3, in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2017, BGBl. II Nr. xxx/2017, treten mit Beginn des Gastages 1. Februar 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Novelle treten mit Beginn des Gastages 15. September 2017 in Kraft.“